



## Richtlinien für die Bewertung von Rehbocktrophäen für Oberösterreich

Landesjagdausschuss – Sitzung vom 10. 12. 2008

### I. Ziel:

Eine im Sinne der Abschussrichtlinien landesweit einheitliche Vorgangsweise bei der Altersschätzung der erlegten Rehböcke und der daraus abgeleiteten Einordnung in das Beurteilungsschema grün oder rot (blau) zu erreichen.

### II. Grundsätze:

1. Bei der Altersschätzung ist neben der Zahnabnutzung im Unterkiefer, der optische Eindruck der Trophäe, die Verknöcherung der Stirnnaht und der Schädelbasis heranzuziehen. Beim optischen Eindruck - wie der Schütze den Rehbock hinsichtlich Geweihbildung in freier Wildbahn sieht – sind folgende Kriterien, wie Sinken der Masse nach unten, Neigung der Rosen, Höhe der Rosenstöcke, zu beurteilen. Bei der Beurteilung des Unterkiefers hinsichtlich Zahnabnutzung ist der gleichmäßige Einbiss von vorne bis hinten, keine scharfen Kauränder (sogenannte „Säge“), auf die Dentinfarbe (dunkles Dentin kann auf eine geringere Zahnabnutzung hindeuten und somit auf ein höheres Alter von ein bis zwei Jahre) und auf Zahnanomalien im Unter- und Oberkiefer (sofern vorhanden) zu achten.

#### 2. III–er Böcke (Jährlinge)

Als Faustregel für den Eingriff in die Jährlingsklasse sollte gelten, dass die nach Körper- und Geweihstärke schlechter veranlagte Hälfte der Jährlinge im Revier zu erlegen sind. Der Jährlingsabschuss soll 50 % vom Gesamtbockabschuss betragen. Laut Abschussrichtlinien sind daher Böcke mit einer bezogen auf das jeweilige Wuchsgebiet überdurchschnittlichen Körper- und Geweihentwicklung zu schonen. Als besondere Geweihentwicklung zählen Stärke der Rosenstöcke und Stangen, Vereckung, Mehrendigkeit (ist ein Gütemerkmal), Perlen,

Rosen. Es sind daher nur ausgesprochen sehr gut veranlagte Jährlinge, hinsichtlich Körper- und Geweihentwicklung, mit „rot“ zu bewerten.

### 3. **II-er Böcke (Mittelklasse 2-4 jährig)**

Der Eingriff in die Mittelklasse ist gering zu halten und soll 25 % vom Gesamtbockabschuss nicht überschreiten. Zu schonen sind Böcke mit einer bezogen auf Wuchsgebiet und Altersklasse überdurchschnittlichen Körper- und Geweihentwicklung. Als überdurchschnittliche Geweihentwicklung zählen Stärke der Stangen, Vereckung, Perlen, Rosen (Hegeziel). Unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes ist beim Geweihgewicht der langjährige Durchschnitt der mehrjährigen Böcke des jeweiligen Wuchsgebietes heranzuziehen, wobei das Geweihgewicht von 300 g nicht überschritten werden darf.

Geweihe ohne Perlung (glatte Stangen), schwach ausgebildete Rosen und mäßige Vereckung, können , auch wenn sie das Geweihgewicht von 300 g überschreiten, mit „grün“ bewertet werden.

Böcke, die eindeutig 4- jährig bewertet werden und nach dem 1. August erlegt wurden und ein Geweihgewicht bis 330 g aufweisen (Toleranz - wenn für den Erleger die Überschreitung des Gewichtslimit in freier Wildbahn nicht oder nur schwer erkennbar sein konnte), sind mit „grün“ zu bewerten.

### 4. **I-er Böcke (5 jährig und älter)**

Hegeziel ist ein 25 % Anteil von I-er Böcke vom Gesamtbockabschuss.

Böcke die vor dem 1. August erlegt wurden:

- ein Geweihgewicht bis höchstens 330 g (Toleranz) aufweisen
- Geweihe ohne Perlung (glatte Stangen), schwach ausgebildete Rosen und mäßige Vereckung (unabhängig vom Geweihgewicht) - sind mit „grün“ zu bewerten.

Zeigt ein Kiefer eindeutig ein Alter von 4 Jahre und spricht der optische Eindruck des Geweihes, wie Sinken der Masse nach unten, Neigung der Rosen, niedere Rosenstöcke, für 5 Jahre, ist die Bewertung mit 5 Jahren vorzunehmen. Auf dem Geweihanhänger ist von der Bewertungskommission folgender Vermerk anzubringen: Kiefer 4, optischer Eindruck 5 Jahre.

- ### 5. **II-er und I-er Böcke**, deren Geweih beiderseitig Spieße oder auf einer Seite einen Spieß aufweisen, können unabhängig vom Geweihgewicht ab 1. Juni erlegt werden und sind mit „grün“ zu bewerten.

## 6. **Böcke mit abnormer Geweihbildung**

sind mehrjährige Böcke, deren Geweihbildung wesentlich von der üblichen Form abweicht.

Darunter fallen: Einstangenböcke in Folge fehlenden oder missgebildeten Rosenstockes, Geweihe mit Rosenstockbruch und festgewachsener oder pendelnder Stange, Mehrstangengeweihe, Korkzieher-, Widder- oder Blasengeweihe, Geweihe mit Knickbrüchen, Perückengeweihe. Geweihe, deren Enden direkt im Rosenbereich angesetzt sind und Geweihe, die im unteren Drittel der Stange ein zusätzliches Ende aufweisen - mindestens drei cm lang -, sind ebenfalls als abnorm einzustufen. Mehrendigkeit heißt nicht automatisch abnorm, sie kann auch ein Gütezeichen sein. Abnorme Trophäen sind mit „grün“ zu bewerten.

Mehrjährige Böcke mit abnormer Geweihbildung können mit 1. Juni erlegt werden.

## 7. **Zwangsabschüsse**

Bei von der Bezirksverwaltungsbehörde angeordneten Zwangsabschüssen ist die Bewertung mit „blau“ vorzunehmen.

## 8. **Unfallböcke**

Trophäen der Unfallböcke sind mit „blau“ zu bewerten.

## 9. **Schadböcke**

Schadböcke sind Böcke die erheblichen Schaden in Forstkulturen (Fegeschäden) oder in landwirtschaftlichen Kulturen (z.B. Hopfen) verursachen. Werden in der gesetzlichen Schusszeit erlegt und sind vom Jagdausschussobmann am Geweihanhänger zu bestätigen – die Trophäen sind mit „blau“ zu bewerten.

## 10. **Medaillenvergabe**

Grundsätzlich erfolgt nur an I-er Böcke (fünf Jahre und älter oder als fünfjährig von der Bewertungskommission begründet beurteilt wurden) eine Medaillenvergabe. Die Trophäe ist mit Oberkiefer vorzulegen.

Abnorme Geweihe können in einem Medaillenrang kommen, wenn sie mindestens fünfjährig sind – oder als fünfjährig von der Bewertungskommission begründet beurteilt wurden - und ab den 1. Juni erlegt wurden;

Unfallwild/Fallwild wenn mindestens fünfjährig (Zeitpunkt des Unfalles oder Verendens nicht relevant).

Zwangsabschüsse und Schadböcke bekommen keine Medaille.

### **11. Oberkiefer**

Bezirke, welche die Trophäenvorlage bei I-er und II-er Böcken mit Oberkiefer eingeführt haben, behalten diese Regelung bei. Bei Vorlage des ganzen Schädels (einschließlich Oberkiefer) ohne Unterkiefer beträgt der volle Gewichtsabzug 90 g. Wurden Teile des Schädelknochens entfernt ist ein geringerer Gewichtsabzug vorzunehmen.

### **12. Trophäenschau**

Die Trophäenschau beim Bezirksjägertag soll zugleich eine Lehrschau sein. Deshalb können auf einer eigenen Tafel mit der Bezeichnung „Schade“, die Trophäen der 2-jährigen erlegten Böcke einschließlich Unfall- und Fallwild ab 300 g Geweihgewicht und der 3-jährigen Böcke ab 350 g Geweihgewicht ausgestellt werden.

### **13. Teilnahme der Jagdleiter und Hegeringleiter**

Die Jagdleiter und Hegeringleiter (sofern solche bestellt wurden) sollen bei der Bewertung der Trophäen ihres Jagdrevieres bzw. ihres Hegeringes persönlich teilnehmen.